

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 76, S. 437–462)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Geographie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geographie hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten; hiervon entfallen bis zu 40 ECTS-Punkte auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geographie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt fachwissenschaftliche und methodische Grundlagen in allen Fachbereichen der allgemeinen Humangeographie und der allgemeinen Physischen Geographie. Die Studierenden werden mit exemplarischen aktuellen Fragestellungen der Geographie vertraut gemacht, die für eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Geographie ebenso relevant sind wie für weiterführende forschungs- oder anwendungsorientierte Masterstudiengänge. Im Wahlbereich haben die Studierenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in verschiedenen naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebieten.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne der frei wählbaren Module oder Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie gliedert sich im Hauptfach Geographie in den Pflichtbereich Geographie, den Wahlpflichtbereich Geographie und den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geographie sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geographie (90 ECTS-Punkte)

| Modul | Art | SWS | ECTS-Punkte | Semester | Prüfungsleistung |
|------------------------------------------------------|--------|-----|-------------|----------|-------------------------------|
| Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen | S + Ex | 4 | 5 | 1 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Klima und Wasser | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: schriftlich |
| Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: schriftlich |
| Bevölkerungs- und Sozialgeographie | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: schriftlich |
| Biogeographie | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: schriftlich |
| Geomorphologie | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: schriftlich |
| Geomatik I | V + Ü | 4 | 5 | 2 | PL: schriftlich |
| Landespflege | V + Ü | 4 | 5 | 2 | PL: schriftlich |

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

| | | | | | |
|----------------------------------------------------|--------|-----|---|---|----------------------------------|
| Wirtschaftsgeographie | V + Ü | 4 | 5 | 2 | PL: schriftlich |
| Klimageographie | V + Ü | 4 | 5 | 2 | PL: schriftlich |
| Statistik | V + Ü | 4 | 5 | 3 | PL: schriftlich |
| Geomatik II | V + Ü | 4 | 5 | 3 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Vertiefung Physische Geographie | S | 2 | 5 | 3 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Geographie von Wirtschaft und Entwicklung | V + Ü | 4 | 5 | 3 | PL: schriftlich |
| Landschaftszonen | V + Ex | 3–4 | 5 | 4 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung | Pr | 4–5 | 5 | 4 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Physisch-geographische Geländemethoden | Pr | 4–5 | 5 | 4 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Große Geländeübung | Ex | 5 | 5 | 4 | PL: schriftlich oder mündlich |

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion/Geländeübung; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Geographie sind drei Module zu absolvieren, die aus dem in Tabelle 2 aufgeführten Angebot gewählt werden können. Dieses Angebot kann vom Fachprüfungsausschuss um weitere Module mit entsprechendem Anforderungsprofil ergänzt werden, die den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Geographie (15 ECTS-Punkte)

| Modul | Art | SWS | ECTS-Punkte | Semester | Prüfungsleistung |
|----------------------------------------------------|-------------|-----|-------------|----------|----------------------------------|
| Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten | S/Ü | 2 | 5 | 4 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Regionalstudien | V/S + Ex | 2–3 | 5 | 4 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Aktuelle Fragen der Kulturgeographie | S | 2 | 5 | 5 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Aktuelle Fragen der Physischen Geographie | S | 2 | 5 | 5 | PL: schriftlich oder mündlich |
| Regionale Geographie Europas | V/S | 2 | 5 | 5 | PL: schriftlich oder mündlich |

(4) Im Bereich Fachfremde Wahlmodule sind Module mit einem Leistungsumfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die belegbaren Module beziehungsweise als Module geltenden separaten Lehrveranstaltungen können aus allen anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Ethnologie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für den Bereich Fachfremde Wahlmodule zulassen. Die wählbaren Fächer und die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen im gewählten Fach anbietet. Im Umfang von höch-

stens 15 ECTS-Punkten können stattdessen auch weitere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geographie belegt werden. Mindestens 20 der 40 ECTS-Punkte müssen auf mindesten drei Module entfallen, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(5) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie ist im Rahmen des Hauptfachs eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 13 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen (320 Arbeitsstunden) und ist in der Regel im sechsten Fachsemester zu absolvieren. Es kann in Deutschland oder im Ausland entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Vor der Ableistung des Berufspraktikums, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht

bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes erbracht wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geographie mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Aus den Noten der Bachelorarbeit und den Noten der gemäß § 3 Absatz 2 und 3 im Pflichtbereich sowie im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module wird eine Note für das Hauptfach gebildet. Diese Hauptfachnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Note der Bachelorarbeit und der einzelnen Modulnoten.

(2) Für die gemäß § 3 Absatz 4 im Bereich Fachfremde Wahlmodule zu absolvierenden Module wird aus den Modulnoten eine Wahlbereichsnote gebildet. Die Wahlbereichsnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die gemäß Absatz 1 gebildete Hauptfachnote mit fünf Sechsteln ein und die gemäß Absatz 2 gebildete Note für den Bereich Fachfremde Wahlmodule mit einem Sechstel.

§ 13 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Geographie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Geographie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Geographie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 10 ECTS-Punkte abgedeckt.

| Modul | Art | ECTS-Punkte | davon ECTS-Punkte im Bereich BOK | Semester |
|------------------------------------------------------|------------|--------------------|-----------------------------------------|-----------------|
| Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen | S + Ex | 5 | 3 | 1 |
| Geomatik I | V + Ü | 5 | 2 | 2 |
| Geomatik II | V + Ü | 5 | 2 | 3 |
| Statistik | V + Ü | 5 | 3 | 3 |

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion/Geländeübung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.